



JAP 2018

Unser Schwerpunkt

Informationssicherheit
im Prüfungsbericht

Ambulantisierung
in der Pflege –
ohne Grenzen?

Sicherheitsleistung
im Wohnvertrag
vereinbar?

Unser Schwerpunkt: JAP 2018



- 04 Neue Verjährungsfristen und MDK-Rückstellungen
- 05 Informationssicherheit im Prüfungsbericht
- 06 Weniger ist mehr – Reduzierte Offenlegung
- 07 Datenanalysen – heiße Luft oder echter Mehrwert?
- 08 Elektronische Prüfungsberichte und Bescheinigungen
- 09 Simulation einer digitalen Betriebsprüfung

Fachbeiträge

- 10 Sicherheitsleistung im Wohnervertrag vereinbar?
- 12 Ambulantisierung in der Pflege – ohne Grenzen?
- 13 **ANGECKT** Pflegeheime sollten Risikozuschläge offensiv verhandeln!
- 14 Ein Interim Manager ist ein Chef auf Zeit

Aktuelles Steuerrecht

- 16 Leistungsverrechnung im gemeinnützigen Verbund – Update!

Aktuelles Recht

- 18 Investitionskostenbemessung im Konzernverbund

Letzte Seite

- 19 Fachtage und Grundlagenseminare
- 19 Wissenswertes

EDI- TO- RIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

kurz vor Drucklegung dieser Ausgabe der Curacontact erreichte uns die traurige Nachricht, dass unser hoch geschätzter Kollege und lieber Freund Friedrich Lutz verstorben ist. Wir alle sind tief erschüttert und unfassbar traurig.

Friedrich Lutz gehört zu den Architekten von Curacon. Ohne seine Vision, seinen unternehmerischen Weitblick und den unbedingten Willen, Curacon langfristig als renommierte Prüfungs- und Beratungsgesellschaft zu etablieren, wären wir nicht dort, wo wir heute stehen. Seine Passion lag insbesondere in der Beratung von Komplexträgern und Unternehmen der Eingliederungshilfe. Gerade in den letzten Monaten war er zu den Themen rund um das BTHG ein gesuchter Gesprächspartner und Referent, der engagiert und mit viel Herzblut seine Meinung vertrat. Allein in diesem Februar hat er gleich drei Mal vor ausgebuchten Seminarrunden präsentiert.

Diese Ausgabe widmet sich schwerpunktmäßig der Jahresabschlussprüfung – und dies in strahlendem Orange. Wir haben Farbe und Layout nicht geändert, sondern sind uns sicher: mit seiner kraftvollen Art und seinem unerschütterlichen Optimismus hätte Fritz Lutz uns dazu geraten und dies gut gefunden. Wir werden ihn und seine Lebensfreude sehr vermissen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen nicht nur Freude bei der Lektüre, sondern auch und vor allem viel Lebensfreude,



Tobias Allkemper



Friedrich Lutz

* 26. August 1962

† 23. Februar 2019



NEUE VERJÄHRUNGSFRISTEN UND MDK-RÜCKSTELLUNGEN

Die Krankenkassen üben ihre Prüfrechte für Krankenhausleistungen zunehmend restriktiver aus, auch gestützt durch eine für sie günstige BSG-Rechtsprechung. Dies zwingt die Krankenhäuser zu entsprechender bilanzieller Vorsorge. Ist hier Entspannung aufgrund der verkürzten Verjährungsfristen zu erwarten?

Verkürzung der Verjährungsfristen

Mit dem im Rahmen des PpSG neu eingefügten § 109 Abs. 5 SGB V verjähren mit Wirkung ab 1. Januar 2019 Ansprüche der Krankenhäuser auf Vergütung erbrachter Leistungen und Ansprüche der Krankenkassen auf Rückzahlung von geleisteten Vergütungen zwei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Die Verkürzung auf zwei Jahre gilt für Ansprüche der Krankenkassen auch rückwirkend für alle Fälle vor dem 1. Januar 2017. Bisher wurde eine Verjährungsfrist von vier Jahren angenommen.

Ist Entspannung bei den MDK-Rückstellungen zu erwarten?

MDK-Prüffälle

Für in Prüfung durch die Krankenkassen oder den MDK befindliche Krankenhausabrechnungen sind bis zur abschließenden Klärung von den Krankenhäusern grundsätzlich zu jedem Bilanzstichtag Rückstellungen zu bilden. Die Praxiserfahrung hat gezeigt, dass die Rückstellungen für Fälle des dritten und vierten zurückliegenden Jahres eher gering waren. Rückstellungen für Fälle vor dem 1. Januar 2017 können grundsätzlich unter Berufung auf § 109 Abs.5 SGB V im Jahresabschluss 2018 aufgelöst werden.

Verrechnungen/Klagen der Krankenkassen wegen BSG-Urteilen

Einen Spezialfall der „MDK-Rückstellung“ bilden Erstattungsansprüche der Krankenkassen

aufgrund der BSG-Urteile 2018 (Stichwort OPS 8-550.1, 8-98b). Hier sollte aufgrund der gemeinsamen Empfehlung der Bundesebene vom 6. Dezember 2018 Entspannung eintreten, d.h. die Krankenkassen sind auf Ortsebene gehalten, sämtliche Klagen und Verrechnungen (bis 2014) zurückzunehmen. In dem Umfang, in dem weiterhin Klagen bzw. Verrechnungen bestehen, muss das Krankenhaus gerichtlich aktiv werden, um seine Ansprüche durchzusetzen. Dies ist Voraussetzung, um keine entsprechenden Rückstellungen zu bilden bzw. Forderungen aktivieren zu können. Anzumerken ist, dass vermeintliche Erstattungsansprüche der Krankenkassen aufgrund anderer struktureller Sachverhalte hiervon unberührt bleiben, d.h. entsprechende Rückstellungen wären mindestens für den Zeitraum 2017 und 2018 zu bilden. ●

FAZIT

Die Verkürzung der Verjährungsfristen für Krankenhausvergütungen ist vordergründig ein plausibles Argument für geringere MDK-Rückstellungen im Jahresabschluss 2018. Restriktiveres Prüfvolumen des MDK lässt vielfach höhere MDK-Rückstellungen vermuten. Rückstellungen aufgrund der BSG-Rechtsprechung sind grundsätzlich weiterhin geboten, soweit nicht Klagen und Verrechnungen der Krankenkassen zurückgenommen wurden oder das Krankenhaus erfolversprechende gerichtliche Gegenaktivitäten nachweist.

Birgitta Lorke

Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin
birgitta.lorke@curacon.de

INFORMATIONSSICHERHEIT IM PRÜFUNGSBERICHT

Für die Berichtsadressaten stellt der Prüfungsbericht auch Informationen zur Verfügung, ob die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Festgestellte Mängel bei der Informationssicherheit können Auswirkungen auf die Berichterstattung des Abschlussprüfers haben.

Rechtliche Grundlagen

Stellt der Abschlussprüfer Unrichtigkeiten oder Verstöße fest, die

- ▶ den Bestand des Unternehmens gefährden,
- ▶ die Entwicklung des Unternehmens wesentlich beeinträchtigen oder
- ▶ schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetze, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen,

so hat er darüber im Prüfungsbericht zu berichten. Darüber hinaus ist durch den Abschlussprüfer darauf einzugehen, ob der Prüfungsbericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Über Risiken zu informieren gehört zu den Aufgaben des Abschlussprüfers.



Jahresabschluss und Informationssicherheit

Stellt der Abschlussprüfer Mängel bei der Informationssicherheit fest, so sind diese hinsichtlich folgender Fragen zu bewerten:

1. Wirkt sich der Mangel auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung aus?
2. Stellt der Mangel einen Verstoß gegen gesetzliche oder sonstige regulatorische Vorgaben dar (bspw. IT-Sicherheitsgesetz, IT-Sicherheitsverordnungen der Kirchen)?

3. Stellt der Mangel eine Verletzung der Sorgfaltspflichten der Unternehmensführung dar?

Konsequenzen für den Prüfungsbericht

Der Abschlussprüfer hat auch dann über Beanstandungen zu berichten, wenn diese nicht zur Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks geführt haben. Zentrale Frage ist, ob die festgestellten Mängel bei der Informationssicherheit für das Aufsichtsorgan eine Bedeutung bei der Entscheidung über die Entlastung der Unternehmensführung haben. ●

FAZIT

Wirken sich Mängel im Bereich der Informationssicherheit auf die Aussagen des Jahresabschlusses aus, so hat der Wirtschaftsprüfer darüber zu berichten. Für die Berichtsadressaten ergeben sich wichtige Anhaltspunkte über möglicherweise daraus resultierende Risiken und für die Überwachung der Geschäftsführung des geprüften Unternehmens. Dabei ist zu beachten, dass Aussagen über die Informationssicherheit im Prüfungsbericht umfassende Informationssicherheitsprüfungen nicht ersetzen können.

Christoph Dessel

CISA/CRISC
christoph.dessel@curacon.de





WENIGER IST MEHR – REDUZIERTER OFFENLEGUNG

Nicht immer wird der Grundsatz „Vertrauen durch Transparenz“ als vorteilhaft betrachtet. Es bestehen zum Teil aus unterschiedlichen Motivationen (Schutz der Daten, Einblicke für die Konkurrenz, reduzierter Arbeitsaufwand) Bestrebungen, der Öffentlichkeit nicht zu viele Detailinformationen zukommen zu lassen. Im Konzernverbund eröffnet die Vorschrift § 264 Abs. 3 HGB u.a. eine deutliche Reduzierung der offenlegungspflichtigen Informationen.

Für Tochterunternehmen (TU), die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft organisiert sind und die in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens (MU) einbezogen werden, müssen die Vorschriften über die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses nicht angewendet werden, wenn die fünf nachfolgend dargestellten Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden.

1. Alle Gesellschafter des TU müssen der Inanspruchnahme der o.a. Befreiungen für das jeweilige Geschäftsjahr zugestimmt haben. Dies erfolgt durch einen Gesellschafterbeschluss.

2. Das MU hat sich bereit erklärt, für die vom TU bis zum Abschlussstichtag eingegangenen Verpflichtungen im folgenden Geschäftsjahr einzustehen. Konkret bedeutet dies, dass zum Schutz der Vertragspartner für alle Verpflichtungen, die am Stichtag bestehen (auch aus früheren Geschäftsjahren), eine Einstandspflicht begründet werden muss. Es handelt sich hierbei um eine reine Innenverpflichtung (keine Außenhaftung ggü. Gläubigern, kein Schuldbeitritt), die i.d.R. auf die Dauer eines Jahres (das nach dem Stichtag folgende Geschäftsjahr) begrenzt ist. Es besteht ein neues Wahlrecht für jeden Abschlussstichtag.

3. Der Konzernabschluss und der -lagebericht des MU sind aufgestellt und geprüft worden.

4. Die Befreiung des TU ist im Anhang des Konzernabschlusses angegeben.

5. Für das TU sind der Beschluss nach Nummer 1, die Erklärung nach Nummer 2, der Konzernabschluss und -lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss offengelegt worden. Hat bereits das MU einzelne oder alle genannten Unterlagen offengelegt, braucht das TU diese nicht erneut offenzulegen und kann im Bundesanzeiger darauf verweisen. ●

FAZIT

Im Konzernverbund besteht die Möglichkeit, beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Erleichterungen u.a. bei der Offenlegung in Anspruch zu nehmen. Wegen der Einstandsverpflichtung für alle am Stichtag bestehenden Verpflichtungen des TU muss man als MU Nutzen und Risiken stichtagsbezogen sorgfältig abwägen.



Birgitta Lorke
Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin
birgitta.lorke@curacon.de



Alexandra Gabriel
Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin
alexandra.gabriel@curacon.de

DATENANALYSEN – HEISSE LUFT ODER ECHTER MEHRWERT?

Der Slogan „Daten sind der Rohstoff des 21. Jahrhunderts“ ist allgegenwärtig. Datenbasierte Geschäftsmodelle sollen neue Wertschöpfungsmöglichkeiten erschließen und Impulse für Innovationen liefern. Wir zeigen Ihnen, wie wir Datenanalysen einsetzen, und wagen einen Blick in die Zukunft.

Datenanalyse und Voraussetzungen für deren Einsatz

Wichtig vorab ist, dass die mit der Datenanalyse zu beantwortende Fragestellung klar formuliert und die Vorgehensweise geplant wird. Davon hängt ab, welche Daten für die Auswertung erforderlich sind und wie die Arbeitsschritte auszugestaltet sind. Die erhaltenen und auszuwertenden Daten werden dann in ein standardisiertes Format gebracht und anschließend mit Hilfe mathematisch-statistischer Verfahren aufbereitet. Die Ziehung von Stichproben, das Aufspüren von Mustern und Auffälligkeiten, aber auch Arbeitsschritte wie das Verbinden, Sortieren, Summieren und Filtern von Daten sind üblich.

Datenanalyse bei der Jahresabschlussprüfung

Für die Jahresabschlussprüfung stellen Datenanalysen eine unverzichtbare Prüfungstechnik dar. Die zunehmende Anzahl von Buchungsfällen in Zusammenhang mit immer komplexeren Systemen macht die Automatisierung von Prüfungshandlungen unverzichtbar. Damit eröffnet sich für den Abschlussprüfer die Möglichkeit, das Augenmerk von der Prüfung zeitraubender (weil in großer Anzahl vorhandener) Routinetransaktionen hin zu den besonders komplexen und risikobehafteten Geschäftsvorfällen zu lenken, die einer individuellen Betrachtung bedürfen.

Datenanalyse bei der Beratung

Darüber hinaus ergeben sich durch den Einsatz von Datenanalysen auch in der Beratung weitreichende Einsatzmöglichkeiten: Durch Visualisierung von Prozessabläufen erhalten Unternehmen einen bisher ungekannten Einblick in ihre Transaktionen. Prozesse

können hinsichtlich der vorhandenen Optimierungspotenziale hinterfragt, die Wirksamkeit innerbetrieblicher Kontrollen optimiert und überflüssige Arbeitsschritte identifiziert werden.

Wie Sie Datenanalysen zur Reduktion steuerlicher Risiken im Vorfeld einer Betriebsprüfung einsetzen können zeigen wir Ihnen auf Seite 9.

Daten- analysen – sinnvoller Einsatz und Blick in die Zukunft

Zukunft der Datenanalyse

Mit Hilfe des sogenannten Data Mining soll Wissen aus bereits vorhandenen Daten mit dem Ziel gewonnen werden, neue Zusammenhänge oder Muster in den Daten automatisiert zu identifizieren. Die Algorithmen erkennen selbstständig Zusammenhänge der Daten und schlagen vor, welche Fragestellungen sich durch die Auswertung der Daten beantworten lassen. Ein manueller Eingriff ist aber auch hier unverzichtbar, da der Algorithmus kein Verständnis für die in den Daten enthaltenen Informationen hat. ►





Herausforderungen

Für alle Methoden der Datenanalyse ist das Wissen über das Zustandekommen der Daten und die Bedeutung der darin enthaltenen Informationen unabdingbare Voraussetzung. Andernfalls lassen sich die gewonnenen Informationen nicht im Hinblick auf die darin enthaltenen Erkenntnisse qualifizieren. Gelingt es nicht, eine geeignete Fragestellung zu formulieren, lassen sich die Daten nicht zielgerichtet auswerten und die aus der Datenanalyse resultierenden Erkenntnisse sind vollkommen zufallsbasiert. ●

FAZIT

Datenanalysen können zur Erhöhung der Prüfungssicherheit und zur Gewinnung von Informationen für Beratungsansätze eingesetzt werden, die auf herkömmliche Art und Weise nicht oder nur mit hohem Aufwand identifizierbar gewesen wären. Von einer Datenanalyse, die Effizienzsteigerungen und Kostenersparnisse auf Knopfdruck liefert, kann (noch) nicht gesprochen werden. Datenanalyse ist aber ein Hilfsmittel, welches bei gezieltem Einsatz auch Einsparpotenziale für Unternehmen erschließen kann.



Christoph Dessel
CISA/CRISC
christoph.dessel@curacon.de

Elektronische Prüfungsberichte und Bescheinigungen

▶ PRÜFUNGSBERICHTE IN DATEIFORM

Beginnend mit der Abschlussprüfung 2018 wird Curacon Prüfungsberichte mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ausstatten. Dies bietet vielfältige Vorteile: Die PDF-Dateien verfügen hiermit über einen sicheren Schutz gegen Veränderungen und können künftig ohne das Wasserzeichen LE-SEEXEMPLAR versendet werden. Die neue farbige Gestaltung ermöglicht unterstützende Grafiken und bietet schnelle Orientierung – getestet sogar nach den Standards des DBSV.

Neben den offenkundigen ökologischen Vorteilen bietet der digitale Bericht eine deutlich schnellere Verfügbarkeit sowie erleichterten Austausch.

▶ GEBUNDENE BERICHTSEXEMPLARE

Selbstverständlich können Sie künftig auf Wunsch auch weiterhin gedruckte und gebundene Schwarz-Weiß-Exemplare der Prüfungsberichte bekommen, wenn dies für Gremiensitzungen o.Ä. benötigt wird.

▶ ELEKTRONISCHE BESCHEINIGUNGEN

Auch Bescheinigungen werden künftig elektronisch erstellt und versendet. Dies hat den entscheidenden Vorteil, dass die Anforderungen bestimmter Zuwendungsgeber nach der Einreichung elektronischer Bescheinigungen leichter erfüllt werden können.

Alexandra Gabriel
Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin
alexandra.gabriel@curacon.de

SIMULATION

EINER DIGITALEN BETRIEBSPRÜFUNG

Digital überall: Bereits seit Jahren prüft die Finanzverwaltung Unternehmen mit Hilfe ausgereifter Datenanalysetools. Der Vorteil für die Finanzverwaltung: Die Prüfung erfolgt schneller, intensiver und effizienter. Was aber bedeuten die Erkenntnisse daraus für Sie?

Seit mehr als 15 Jahren darf die Finanzverwaltung bei Prüfungen auf die gespeicherten Daten des Rechnungswesens zurückgreifen. Seitdem sinkt der Anteil der herkömmlich durchgeführten, beleggestützten Prüfungen ständig und die Finanzverwaltung kann eine deutliche Steigerung der Prüfungsdichte erzielen.

Im Vordergrund steht die Möglichkeit der Finanzverwaltung, die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten für den Prüfungszeitraum zu erhalten (sog. „Datenträgerüberlassung/Z3-Zugriff“). Das Finanzamt nutzt für die Weiterverarbeitung der Daten die Software IDEA, die es ermöglicht, die vollständige Finanzbuchhaltung nebst Auswertungen auf dem Computer des Prüfers nachzubilden. Ergänzend stehen dem Prüfer in dem Programm auch angepasste steuerliche Prüfungsroutinen zur Verfügung. Diese Werkzeuge nutzen wir sowohl für die Datenanalyse in der Abschlussprüfung (s. Seite 7) als auch für die Simulation von Betriebsprüfungen. Mit dieser Software können große Datenmengen routiniert und schnell ausgewertet und auf Auffälligkeiten hin untersucht werden..

**WELCHE PRÜFUNGEN UNTERNIMMT DIE FINANZVERWALTUNG?
WELCHE KONSEQUENZEN KÖNNEN DARAUS ABGELEITET WERDEN?**

Importfähigkeit und Vollständigkeit der Daten

Die Finanzverwaltung hat das Recht, alle aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten des Rechnungswesens und der Vordaten in einem einheitlichen Datenformat zu erhalten. Verstöße oder Verzögerungen bei der Datenbereitstellung können mit Geldauflagen sanktioniert werden. Eine Simula-

tion deckt Schwächen bei der Herstellung des Datensatzes auf und sorgt dafür, dass die zutreffenden Daten in verwertbarer Form bereitgestellt werden. Eine professionelle Datenbereitstellung zeigt den Willen zur Transparenz, wodurch regelmäßig positive Effekte auf die Prüfungsdauer und das Prüfungsklima entstehen.

Konformität mit den GoBD

Um die Beweiskraft der IT-Buchführung zu prüfen, werden die Daten dahingehend untersucht, ob die Vorgaben der Finanzverwaltung an die GoBD (vgl. Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 14.11.2014) erfüllt werden. Dabei werden insbesondere Aspekte der zeitgerechten Buchung und Aufzeichnung sowie der Unveränderbarkeit der Daten geprüft. Mängel hinsichtlich der Einhaltung der GoBD können dazu führen, dass die Buchhaltung insgesamt nicht anerkannt wird.



**Mehr als 2/3
aller Prüfungen der
Finanzverwaltung
erfolgen digital.**

Christoph Beine
Steuerberater



Aus den Ergebnissen einer Simulation heraus können Prozessverbesserungen angestoßen werden.

Inhaltliche Prüfung

Schwerpunkt der Finanzverwaltung ist und bleibt die inhaltliche Prüfung der Daten. Insbesondere werden Tests im Bereich der Umsatzsteuer, der Lohnsteuer und der Ermittlung des steuerlichen Einkommens durchgeführt. Mit Hilfe verschiedener Methoden und logischer Vergleiche ermöglicht es die Software inhaltliche Auffälligkeiten aufzudecken. Mithin wird im Wesentlichen der Sachverhalt schneller identifiziert, der einer weiteren Untersuchung bedarf. Die vorgelagerte Entdeckung von derartigen „Auffälligkeiten“ durch eine Datenanalyse bzw. der Simulation einer digitalen Betriebsprüfung bietet die Möglichkeit, grundlegende Fehler zu beheben, bevor sich hohe Steuer- und Zinsbelastungen entwickeln. ●

FAZIT

Prüfungen der Finanzverwaltung erfolgen mittlerweile datentechnisch auf Augenhöhe. Durch die Datenaufbereitung und -analyse arbeiten Betriebsprüfer zielsicher auf steuerlich relevante Fragestellungen hin. Die Datenanalyse bzw. die Simulation einer digitalen Betriebsprüfung kann frühzeitig aufzeigen, welche Daten kritisch sind und so Überraschungen vermeiden. Ein anschließender konstruktiver Umgang mit den Ergebnissen, insbesondere die Umsetzung von Verbesserungspotenzial vermeidet Sanktionen sowie hohe Steuer- und Zinsnachzahlungen.



Christoph Beine
Steuerberater
christoph.beine@curacon.de



SICHERHEITS- LEISTUNG IM BEWOHNER- VERTRAG VEREINBAR?

Auf die Wohnerverträge in Einrichtungen findet zumeist neben dem AGB-Recht auch das WBVG Anwendung. § 14 Abs. 1 WBVG schließt für viele Fälle in der Praxis das Zahlen einer Sicherheitsleistung aus. Der BGH macht hierzu in seinem Urteil vom 5. April 2018 (III ZR 36/17) eine Ausnahme.

WBVG-Verstöße in Verträgen

mit Verbrauchern können äußerst

kostspielig werden.

Einleitend ist wichtig zu erwähnen, welche Folgen vertragliche Vereinbarungen haben können, wenn diese gegen das WBVG verstoßen.

So urteilte das OLG Hamm (22.08.2014, Az.: I-12 U 127/13) nicht nur das Untersagen der Verwendung der streitgegenständlichen Klauseln, sondern zudem – bei Zuwiderhandlung – ein festzusetzendes Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder (unmittelbar) Ordnungshaft bis zu sechs Monaten aus. In der Praxis macht es dabei gelegentlich den Eindruck, dass das Unterlassungsklagengesetz mit seinen möglichen Folgen nicht allgegenwärtig ist.

Welcher Sachverhalt lag zugrunde?

In dem durch das BGH entschiedenen Fall klagte ein Verbraucherschutzverein gegen die vorformulierte Bestimmung in einem Wohn- und Betreuungsvertrag über vollstationäre Pflege zwischen einem Versicherten der Pflegeversicherung und einer zugelassenen Pflegeeinrichtung ohne Pflegesatzvereinbarung, die eine Verpflichtung des Heimbewohners zur Sicherheitsleistung vorsah. Der BGH entschied diesbezüglich, dass eine solche Bestimmung nicht gegen § 14 Abs. 4 S. 1 WBVG verstoße. Diese Aussage scheint zunächst einmal durch den Gesetzeswortlaut nicht gedeckt, denn § 14 Abs. 4 S. 1 WBVG sieht eine solche Bestimmung dann als unzulässig an, wenn der Verbraucher Leistungen nach den §§ 42, 43 SGB XI oder Hilfen in Einrichtungen nach dem SGB XII in Anspruch nimmt. Da es sich vorliegend um eine Einrichtung ohne Pflegesatzvereinbarungen handelt, besteht zwar keine direkte Zahlungspflicht der Pflegeversicherung an den Leistungserbringer. So regelt § 90 Abs. 1 SGB XI, dass in diesen Fällen die Leistungen unmittelbar mit den Pflegebedürftigen vereinbart werden können. Da jedoch den Pflegeberechtigten ein Anteil der Pflegekosten durch die Pflegeversicherung erstattet wird, könnte geschlussfolgert werden, dass diese streng

genommen die Leistungen nach SGB XI in Anspruch nehmen. Allerdings unterliegen die Leistungen nach den §§ 42, 43 SGB XI dem Sachleistungsprinzip, das hier gerade nicht zur Anwendung gelangt.

Begründung: Kostenerstattungsprinzip

Der BGH begründet seine Entscheidung mit ebendieser Tatsache: Dem streitgegenständlichen Fall liege nicht das Sachleistungs-, sondern das Kostenerstattungsprinzip zugrunde. „Da Pflegeeinrichtungen, die sich gem. § 91 I, II SGB XI gegen das Sachleistungs- und für das Kostenerstattungsprinzip entschieden haben, somit keinen Direktanspruch gegen Sozialleistungsträger haben, der sie gegen eine Zahlungsunfähigkeit des Heimbewohners unmittelbar absichert, besteht ein Sicherheitsbedürfnis, dem der Wortlaut des § 14 IV 1 WBVG Rechnung trägt, indem er bei Wahl des Kostenerstattungsverfahrens die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung nicht verbietet.“, so das Gericht.

Die Einschätzung des BGH soll im Übrigen auch gelten, wenn die Verbraucher Leistungen der Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII in Anspruch nehmen. ●

FAZIT

Im Ergebnis handelt es sich um eine nachvollziehbare Entscheidung, die zugunsten des Unternehmers ausfällt. Der Unternehmer hat in diesen Fällen eben nicht die staatlichen – im Zweifel – solventen Kostenträger, an die er seinen Anspruch richten kann. Eine regelmäßige Überprüfung der Verträge ist dennoch im Hinblick auf verbraucherfreundliche Entscheidungen (so bspw. BGH Ur. v. 04.10.2018, Az. III ZR 292/17) anzuraten.

Malgorzata Bardua

Rechtsanwältin
malgorzata.bardua@curacon-recht.de

AMBULANTISIERUNG IN DER PFLEGE – OHNE GRENZEN?

Für einen Vorrang der ambulanten vor der stationären Versorgung spricht der Wunsch der betroffenen Menschen nach einem Verbleib im gewohnten Lebensumfeld. Vor dem Hintergrund wachsender Kostenbelastungen der Ambulantisierung rücken aber auch zunehmend ökonomische und fiskalpolitische Aspekte in das Gesichtsfeld.

Die Einführungen der Pflegestärkungsgesetze (PSG) II und III haben den seit Jahren bestehenden Trend zur Ambulantisierung im Pflegemarkt weiter befeuert. Der Versorgungsanteil der stationären Pflege ist bundesweit seit 2005 von 30,9 % bis 2017 auf 23,6 % deutlich gesunken. Trotzdem ist der Versorgungsanteil der ambulanten Pflege seit 2009 mit ca. 24 % nahezu unverändert geblieben.

Zugenommen hat die Pflege, die allein durch Angehörige erfolgt, von 45,6 % (2009) auf 51,7 % im Jahr 2017. Hierbei darf nicht übersehen werden, dass die Ausweitung der Angehörigenpflege auch mit einer wachsenden Inanspruchnahme von rund 400.000 Osteuropäerinnen einhergeht, die häufig illegal arbeiten.

Neben Versorgungsengpässen aufgrund fehlender Fachkräfte droht in Deutschland aus einer anderen Richtung eine Entwicklung, die den Pflegenotstand, wie wir ihn heute kennen, noch dramatisch verschärfen könnte. Nach einer Studie der Universität Bremen stehen 185.000 Pflegepersonen, die heute Angehörige zu Hause pflegen, kurz davor, diesen Dienst einzustellen. 6,6 % wollen nur mit mehr Hilfe weiter pflegen, knapp ein Prozent will dies auf keinen Fall länger tun.

Auf der anderen Seite stoßen Menschen mit abweichenden Bedarfslagen an Grenzen – so beispielsweise jüngere Pflegebedürftige, ebenso Schwerkranke, demenziell und generell (geronto-)psychiatrisch Erkrankte, chronisch Kranke in den Spätphasen des Krankheitsverlaufs und Sterbende. Pflegebedürftige in Pflegegrad 4 werden jedoch zu 56 % und in

Pflegegrad 5 zu 47 % allein durch Angehörige oder mit Unterstützung ambulanter Pflegedienste versorgt. Die ambulante Versorgung ist daher aus Sicht der Pflegebedürftigen und der Pflegenden nicht in jedem Fall optimal.

Die Politik in der Pflegeversicherung hat mit einer Beitragssatzerhöhung zum 1. Januar 2019 bereits Abstand vom Grundsatz der Beitragssatzstabilität genommen. Weitere Belastungen zeichnen sich durch Überlegungen ab, Pflegebedürftige vor wachsenden Belastungen durch verbesserte Vergütung der Pflegekräfte oder Verbesserungen der Personalbesetzung aus den zu tragenden Eigenanteilen zu schützen. Diskutiert werden vermehrte Zuschüsse aus Steuermitteln sowie eine stärkere Kostenbeteiligung der Solidargemeinschaft.

Vor dem Hintergrund wachsender Kostenbelastungen der Ambulantisierung werden von den Kostenträgern und der Politik u.a. die Voll- und Teilumwandlung stationärer Einrichtungen in ambulante Wohnformen sowie die Neugründung ambulanter Wohnformen mit stationärem Versorgungsansatz als „ungewollte“ Ambulantisierungsformen auf dem Pflegemarkt identifiziert. Bedarf zur Korrektur von Fehlanreizen zur Schaffung von Angebotsstrukturen wird insbesondere dann gesehen, wenn ein Mehrwert für die Pflegebedürftigen bei neuen Versorgungsformen nicht eindeutig belegbar ist.

Die demografischen Veränderungen wirken sich auf die Pflegeversicherungen stärker aus als auf die Krankenversicherung. Neben Beitragssatzerhöhungen und einer Verbreiterung der Finanzierungsbasis

Pflegeheime sollten **Risiko-** **schläge** offensiv verhandeln!

Kommentar von Kai Tybussek

Die Anforderungen an den Betrieb von Einrichtungen der Altenhilfe steigen permanent. Hinsichtlich der Verbesserung der Gebäudesubstanz seien nur die Stichworte Einzelzimmeranteil, Bädersituation oder Barrierefreiheit genannt. Es gibt zwar erhebliche Unterschiede in den einzelnen Bundesländern, aber der Trend ist klar: Mehr Wohnqualität.

Zeitgleich wurde fast flächendeckend die Möglichkeit der Refinanzierung neu geregelt, die gesondert berechenbaren Investitionskostensätze unterliegen strengeren Spielregeln als noch vor einigen Jahren. Hintergrund sind Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sowie Änderungen des § 82 SGB XI und spezifische Landesverordnungen hierzu.

Im operativen Geschäft erschwert die massive Personalknappheit die Arbeit und – durch teilweise extrem hohe Kosten für Leasingkräfte – die Wirtschaftlichkeit. In diesem Jahr kommt der neue Pflege-TÜV, mit dem sich die Einrichtungen zusätzlich intensiv zu befassen haben. Ganz zu schweigen von Forderungsausfällen, nach wie vor oftmals spürbare Auswirkungen des Rothgangeffekts im Zuge der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und vieles mehr.

Grund genug, in Pflegesatzverhandlungen offensiv und mit Selbstbewusstsein einen Zuschlag für den Risikoausgleich und Gewinnzuschlag zu fordern. Auch wenn sich die Kostenträger trotz eindeutiger höchstrichterlicher Rechtsprechung und gesetzlichem Anspruch (PSG III) oftmals weigern, diesen anzuerkennen, sollte darauf bestanden werden – **notfalls mit den Mitteln eines Schiedspruchs und des weiteren Rechtswegs.**



Kai Tybussek

Rechtsanwalt

kai.tybussek@curacon-recht.de

„Demografieblinde“

Maßnahmen haben

die Tragfähigkeitslücke

zulasten der nach-

folgenden Generationen

ausgeweitet.

wächst der Druck zum Ausbau der solidarischen Wettbewerbsordnung (Effektivität und Effizienz der Versorgung). Zunehmend diskutiert werden auch Überlegungen, ob die Trennung zwischen der ambulanten und stationärer Versorgung leistungs-, leistungserbringungs- und ordnungsrechtlich aufgehoben werden sollte. ●

FAZIT

Die größte Herausforderung für Deutschland liegt nicht in der Euro-Krise, nicht in der Energiewende, sondern in der Bewältigung des demografischen Wandels bei zunehmender Knappheit öffentlicher Mittel. Die bisherigen Reformen (Rente, Pflege) haben nicht zur Lösung der demografischen Herausforderungen beigetragen. „Demografieblinde“ Maßnahmen haben vielmehr die Tragfähigkeitslücke zulasten der nachfolgenden Generationen ausgeweitet. Neben einer Sicherstellung der nachhaltigen Finanzierung und Maßnahmen zur Reduzierung der Personallücke braucht die Altenhilfe ein neues, ein effizienteres Pflegesystem. Allerdings sollten auch Anreize zur Belohnung für effizientes Verhalten in der Vergütung zwischenzeitlich gestärkt werden.

Jan Grabow

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
jan.grabow@curacon.de

EIN INTERIM MANAGER IST EIN CHEF AUF ZEIT

Bei Vakanz einer wichtigen Führungsposition ist die Verunsicherung in der Mitarbeiterschaft oft groß und es bedarf klarer Regelungen für die Überbrückung der Zeit bis zu einer Neueinstellung. Neben der fachlichen Expertise ist deshalb auch die ausgeprägte Sozialkompetenz des Interim Managers von hoher Bedeutung.

Personelle Vakanzan können überraschend auftreten

Dass Krankheiten oder sonstige Ausfälle kurzfristige Lösungen erfordern, passiert in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft genauso häufig wie in anderen Branchen. Betrifft die Vakanz eine wichtige Stabsabteilung, z. B. im Finanz- und Rechnungswesen, hat die Betriebsführung ein großes, nicht zuletzt wirtschaftliches Interesse daran, dass bestehende Aufgaben und Projekte zeitnah weitergeführt werden können. Curacon wird in solchen betriebswirtschaftlichen bzw. organisatorischen „Notfällen“ zunehmend gebeten, das Management von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zu unterstützen – als Vorstand oder Geschäftsführer, als Referent der Geschäftsführung, als rechte Hand des kaufmännischen Direktors oder Vorstands, als Leitung der Abteilungen Finanzen und Rechnungswesen, Personal oder IT.



Interim Management ist einfach eine sehr effiziente Art, Wandel zu managen – vor allem in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft.

Alina Hövelmann
Projektleitung Strategie
und Organisation

Je nach Bedarf wird höchste Flexibilität gefordert

Diese Leistungen können über befristete Einstellungen erfahrener Interim Manager oder spezielle Dienstleistungsverträge der Curacon-Tochtergesellschaft viacur GmbH (siehe Infokasten) abgedeckt werden. Die Auswahl des optimal passenden Managers geschieht ebenso wie die Zusammenarbeit bzw.

die konkret wahrzunehmenden Aufgaben vor Ort – immer in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber. Meist sind über einen langen Zeitraum ganztägig geplante Präsenztermine vereinbart, wobei man als Interim Manager auf aktuelle Entwicklungen oder Bedarfe soweit möglich flexibel reagiert. Je nach Wunsch können also z. B. nur zwei oder drei Tage pro Woche vereinbart werden. Dem Auftraggeber steht es frei, die Anwesenheit zu reduzieren bzw. unter der Voraussetzung freier Kapazitäten zu erhöhen. Es werden die tatsächlich angefallenen Zeiten abgerechnet.

Direkt vor Ort, mitten im Geschehen

Eine besondere Herausforderung stellt dabei sicherlich vor allem der erste Tag dar, weil alle Mitarbeiter des Teams auf den Nachfolger gewartet haben. Der Interim Manager konzentriert sich in seiner Tätigkeit vor allem auf die fachliche Begleitung bzw. die methodische Unterstützung und die Weitergabe von zusätzlichem Wissen. Man nimmt an Terminen der internen Regelkommunikation teil oder entwickelt operative und strategische Impulse in Richtung der anderen Führungskräfte und Mitarbeiter. Der Manager vor Ort hat dabei selbstverständlich stets die Interessen des Auftraggebers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Besonders hervorzuheben ist, dass sich die Tätigkeit durch eine besondere Treuepflicht auszeichnet, die sich aus der engen Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber ergibt. Nicht selten berichtet der Interim Manager quartalsweise in einem Tätigkeitsbericht über die Leistungen und den jeweiligen Stand der einzelnen Handlungsbereiche und Projekte direkt und unmittelbar. ●

FAZIT


Der Einsatz eines Interim Managers gewährleistet nicht nur die Fortführung des Tagesgeschäfts und aktueller Projekte, sondern auch die Führungskontinuität des Teams. Durch den Blick von außen können zudem neue, oftmals gewollte Impulse hinsichtlich Prozessoptimierungen und Strukturveränderungen einfließen oder Krisensituationen stabilisiert werden.

Ellen Deckert

ellen.deckert@curacon.de

Alina Hövelmann

alina.hoelmann@curacon.de



**Ein Interim Manager
ist vor allem ein
Impulsgeber.**

Ellen Deckert
Managerin im Krankenhauswesen

viacur GmbH – die Gesellschaft für Interim Management in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft

Hinter dem Namen „viacur“ verbirgt sich die neu gegründete Tochtergesellschaft von Curacon – eine Gesellschaft für Interim Management. Alleinstellungsmerkmal von viacur ist die Spezialisierung auf die Gesundheits- und Sozialwirtschaft: viacur-Manager weisen neben den klassischen Interim-Kompetenzen wie Durchsetzungsstärke, überdurchschnittlich hohes Arbeitstempo, Zuverlässigkeit und Flexibilität ein spezielles Gespür für branchenspezifische Besonderheiten auf.

Unabhängig davon, ob es um die effiziente Umsetzung spezifischer Projekte oder um die Besetzung vakanter Geschäftsführungs- oder Abteilungsleitungspositionen geht – viacur vermittelt erfahrene Manager, die individuell und in direkter Abstimmung mit dem Auftraggeber eingesetzt werden. Oberster Anspruch bei der Auswahl potenzieller viacur-Manager ist die Qualität ihrer Interim-Leistung. Der interne Entscheidungsprozess erfolgt daher bewusst, sorgsam und standardisiert durch ein eigen entwickeltes Akkreditierungsverfahren, die sogenannte viacur- „Rüttelstrecke“.

Neben Curacon bilden zwei weitere starke Partner den Zusammenschluss der in Münster ansässigen Firma: die Personalberatungsgesellschaft Köhn & Kollegen GmbH aus München und die Interim Management Sülberg GmbH aus Osnabrück. viacur GmbH stellt demnach einen Zusammenschluss der themenspezifischen Kompetenzen der drei Gesellschafter dar, um der deutlich zunehmenden Nachfrage nach Interim Management im Gesundheits- und Sozialwesen gerecht werden.

LEISTUNGSVERRECHNUNG IM GEMEINNÜTZIGEN VERBUND...

Zentralisierte Dienstleistungen im gemeinnützigen Verbund stehen seit einigen Jahren regelmäßig in der Überprüfung von Finanzbehörden. Der Beitrag vermittelt einen kurzen Überblick zum aktuellen Meinungsstand und möglichen Lösungsansätzen.

Derzeitige Ermittlungssystematik nicht zeitgemäß
Steuerbegünstigte Unternehmen, die im Verbund mit gemeinnützigen und/oder gewerblichen Tochterunternehmen tätig sind, bündeln erforderliche Dienstleistungen wie z.B. Verwaltungstätigkeiten, IT-Support, Personalgestellungen oder technische Dienste häufig zentral bei einem Verbundunternehmen, z. B. der Mutter, die diese Leistungen dann an die rechtlich selbstständigen Tochterunternehmen erbringt. Solche Leistungen werden von der Finanzverwaltung rgm. als „Dienstleistungsvereinbarungen“ gewertet, die dafür gezahlten Leistungsentgelte begründen bei der Mutter einen sogenannten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Seitens der Finanzverwaltung gibt es in diesem Zusammenhang teilweise die Forderung, diese Dienstleistungen statt zu sogenannten „Selbstkosten“ mit „marktüblichen Preisen“ abzurechnen. Eine „Gewinnbesteuerung“ zurückliegender Jahre erfolgt dann regelmäßig in der Weise, dass von der Betriebsprüfung auf die abgerechneten Entgelte ein pauschaler Gewinnzuschlag (z. B. 5 %) berechnet wird, der als fiktiver Gewinn einer 30 %-Ertragsbesteuerung unterworfen wird.

AEAO 2016 und OFD NRW vom 18.01.2017

Das BMF hat Anfang 2016 im Zuge einer Neuregelung zu § 55 AEAO festgelegt, dass Leistungen einer sogenannten Eigengesellschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts angemessen vergütet werden müssen, d. h. das Entgelt muss regelmäßig die Kosten ausgleichen und einen marktüblichen Gewinnaufschlag beinhalten. Demgegenüber ist bei steuerbegünstigten Einrichtungen aufgrund der fehlenden Gewinnerorientierung die Erhebung eines

Gewinnaufschlags in der Regel nicht marktüblich. Ein „Gewinnaufschlag“ bei Abrechnung von Selbstkosten sei allerdings unverändert dort geboten, so einzelne Vertreter der Finanzverwaltung, wo z. B. Verwaltungsleistungen im Rahmen steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe erbracht werden, auch wenn die Empfänger ihrerseits steuerbegünstigte Unternehmen sind.

Zentralisierte Dienstleistungen im gemeinnützigen Verbund und marktübliche Leistungsentgelte stehen unverändert ganz oben im Ranking der steuerlichen Außenprüfung.

Diese pauschale Sichtweise beschränkte die Oberfinanzdirektion NRW in ihrer Verfügung vom Januar 2017 dahingehend, dass sie die Forderung nach einer Abrechnung marktüblicher Preise nur auf bestimmte Fälle einer Leistungsverrechnung im Verbund anwendet.

Zunächst weist die OFD darauf hin, dass bei Abgabe von Dienstleistungen im Verbund gegen bloßen Kostenersatz stets zu prüfen ist, ob eine sogenannten verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vorliegt, die gegebenenfalls außerbilanziell durch Gewinnerhöhung zu korrigieren ist.

Allerdings kommt, so die OFD NRW, bei verbilligten oder unentgeltlichen Leistungen einer Muttergesellschaft an ihre nachgeordneten Tochter- oder Enkelgesellschaften eine Einkommenserhöhung in Höhe des Entgeltverzichts mangels Einlagefähigkeit nicht in Betracht. Nur für die Fälle, wo Leistungen entweder zwischen Verbundunternehmen oder aber von einer Tochtergesellschaft an die Mutter verbilligt

...UPDATE!

erfolgen und das tatsächliche Entgelt unter dem marktüblichen Entgelt liegt, stellt der zu ermittelnde Differenzbetrag nach Auffassung der OFD NRW eine vGA dar. Allerdings gestattet die OFD NRW den steuerbegünstigten Unternehmen in diesen Fällen nachzuweisen, dass ihre abgerechneten Selbstkosten innerhalb der Bandbreite marktüblicher Preise liegen.

Denn, so die OFD NRW, eine vGA ist nur dann gegeben, sofern das tatsächlich vereinbarte, gegebenenfalls auch auf Kostenbasis abgerechnete Entgelt das marktübliche Entgelt unterschreitet. Dahingehend dürften zukünftig Auseinandersetzungen mit Betriebsprüfern zu erwarten sein, ob die abgerechneten Entgelte innerhalb der Bandbreite marktüblicher Preise liegen.

Dem Vernehmen nach wird die Auffassung der OFD NRW nicht in allen Bundesländern geteilt, sodass damit zu rechnen ist, dass das BMF gegebenenfalls eine bundeseinheitliche Regelung schaffen wird.

Kostenumlageverträge

Zur Vermeidung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben bei derartigen Dienstleistungen hatten wir in der Curacontact, Ausgabe 4/2015, darauf aufmerksam gemacht, dass sogenannte Kostenumlageverträge eine Lösung bieten können, mit Hilfe der Vereinbarung von Umlagezahlungen einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gänzlich zu vermeiden, soweit dadurch eine Verrechnung von Aufwendungen auf gesellschaftsvertraglicher Ebene stattfindet.

Nach jüngsten Erfahrungen in der Begleitung eines Musterfalls hat die OFD NRW diesem Modell in NRW eine Absage erteilt und ordnet die Leistungen auch bei sogenannten Innen-GbR-Modellen weiterhin einem wiGB zu. Es bleibt abzuwarten, ob die vom BMF eingerichtete Arbeitsgruppe „Umstrukturierungen“ dieses Thema aufgreift und für steuerbegünstigte Unternehmen die seit längerem geforderte

Zweckbetriebs-Wertung interner Verbundleistungen gestattet, soweit dem Verbund ausschließlich steuerbegünstigte Unternehmen angehören. Bis dahin gilt für Verantwortliche steuerbegünstigter Unternehmen, zum Erhalt ihrer individuellen Preisvereinbarungen mit verbundenen Unternehmen in Vorsorge auf künftige steuerliche Außenprüfungen regelmäßig Vergleichsangebote einzuholen, um eine Bandbreite möglicher Marktpreise zu dokumentieren. ●

FAZIT

Zentralisierte Dienstleistungen im gemeinnützigen Verbund mit dem Fokus „richtige Preisvereinbarung“ stehen bei einer Überprüfung seitens der Finanzbehörden als Prüffeld nach unserer Erfahrung immer noch ganz oben auf der Liste. Der Beitrag zeigt, dass einer „pauschalen Forderung“ nach Gewinnzuschlägen seitens des Fiskus mit einem Hinweis auf die individuelle Situation begegnet werden sollte. Zudem sollte neben schriftlichen Leistungsvereinbarungen, die im Voraus zu treffen sind, eine regelmäßige Einholung bzw. Dokumentation fremdüblicher Preise für vergleichbare Leistungen bzw. Leistungsbündel sowie eine Dokumentation der eigenen Preiskalkulation erfolgen, da diese wichtige Bausteine für eine Verteidigungsstrategie bieten können.



Andreas Seeger
Steuerberater
andreas.seeger@curacon.de

INVESTITIONSKOSTEN- BEMESSUNG IM KONZERNVERBUND



Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat zur Überprüfung der Höhe und Angemessenheit der Investitionskosten für eine vom konzernverbundenen Eigentümer gemietete Pflegeheimimmobilie eine Prüfung in vier Schritten vorgenommen.

In seinem Urteil vom 21. Juni 2018 hat sich das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg mit der Frage auseinandergesetzt, wie sich die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Investitionskostenbemessung für eine vom konzernverbundenen Eigentümer gemietete Pflegeheimimmobilie prüfen lassen. Zu diesem Zweck hat das LSG ein Prüfschema angewandt, das in drei Schritten zunächst die Angemessenheit der Mietkosten überprüft und in einem abschließenden vierten Schritt prüft, ob die daraus resultierenden Investitionskosten unverhältnismäßig im Vergleich zum Eigentümermodell sind.

Zunächst sind die Gestehungskosten auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Anschließend erfolgt ein externer Vergleich mit geeigneten Einrichtungen, um zu überprüfen, ob die Mietkosten marktgerecht sind. Dabei ist insbesondere der Vergleich mit Einrichtungen relevant, bei denen keine Konzernverflechtung vorliegt. Wenn beide Voraussetzungen vorliegen, ist zu klären, ob die Investitionskosten mit Einrichtungen vergleichbar sind, die eine ähnlich hohe Miete zahlen. Abschließend erfolgt die Gegenprobe in einem Vergleich mit dem Eigentümermodell, um die verhältnismäßige Angemessenheit sicherzustellen.

Aus diesem Schema lässt sich, beachtet man die landesrechtlichen Besonderheiten, nachvollziehen, unter welchen Voraussetzungen aufgrund von konzerninternen oder ähnlich engen Verbindungen keine Überhöhung des Mietzinses und damit auch der Investitionskosten angenommen und belegt werden kann. Da das LSG die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat und es bislang keine Rechtsprechung des BSG

hierzu gibt, ist auch weiterhin mit neuen Entwicklungen zu rechnen. ●

FAZIT

Dieses Prüfschema konkretisiert die Vorgaben der Rechtsprechung, die Angemessenheit der Investitionskosten auch bei solchen Modellen nicht lediglich pauschal zu behaupten oder zu bestreiten. Insoweit bietet es die Möglichkeit, anhand objektiver Kriterien, die im Ergebnis auf einen externen Vergleich hinauslaufen, eben diesen Nachweis zu führen. Es bleibt abzuwarten, ob sich das BSG diesem Vorgehen anschließt oder einen eigenen Ansatz hierzu entwickelt, sofern es die Gelegenheit hierzu erhält.



Matthias Braun

Rechtsanwalt
matthias.braun@curacon-recht.de

VERANSTALTUNGEN

2. QUARTAL 2019



Ihr Ansprechpartner
Philipp Tolksdorf
0251/92208-292
philipp.tolksdorf@curacon.de

Anmeldung und Informationen unter
curacon.de/veranstaltungen

WISSENS-
WERTES

Fachtag Werkstätten

19.03.2019 Leipzig

Branchentag Krankenhaus

07.05.2019 Berlin

Fachtag Altenhilfe

07.05.2019 Stuttgart

22.05.2019 Berlin

06.06.2019 Dortmund

Fachtag BTHG

28.05.2019 Mainz

03.07.2019 Dortmund

16.07.2019 München

23.07.2019 Stuttgart

Grundlagenseminar Gemeinnützigkeit

08.05.2019 Erfurt

09.05.2019 Hannover

22.05.2019 Mannheim

04.06.2019 München

25.06.2019 Düsseldorf

Fachtag Komplexträger

01./02.07.2019 Frankfurt am Main

SANOVIS

CONSULTING WITH CARE.

Sanovis mit neuem Auftritt

Der neue Auftritt von Sanovis dokumentiert die Nähe zu Curacon und zugleich die Eigenständigkeit und Kompetenz unserer Tochtergesellschaft in den Themen Digitalisierung, Datenschutz und IT-Management.

Sanovis.com

DRG-Reporter 2.0

powered by INMED

CURACON und INMED gehen Kooperation ein

Mit Start des Jahres 2019 haben CURACON und INMED, ein für innovative und praxisnahe Applikationen im Medizincontrolling bekanntes Softwareunternehmen, eine kraftvolle Kooperation geschlossen. Erstes Ergebnis dieser Kooperation ist ein umfassender Relaunch der Analyse-Software DRG-Reporter: Der DRG-Reporter 2.0. kombiniert die jahrzehntelange Erfahrung von CURACON und der Krankenhausberatung Jüngerkes & Schlüter GmbH in der Beratung von Krankenhäusern mit der Kompetenz in modernster Softwareentwicklung von INMED. Der DRG-Reporter 2.0. bietet in neuem Design und mit intuitiver Bedienbarkeit eine Vielzahl von Auswertungsmöglichkeiten. Ganz neu ist der sog. Benchmarkpool: Der einzelne User profitiert von der Schwarmintelligenz und kann die eigenen Kennzahlen direkt in Relation zur Grundgesamtheit analysieren.

Sascha Knauf neuer Niederlassungsleiter in Ratingen

Mit Jahresbeginn 2019 hat Sascha Knauf die Leitung der Curacon-Niederlassung in Ratingen übernommen. Als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater betreut er bereits seit vielen Jahren unsere Mandanten im Gesundheits- und Sozialwesen. Sein Schwerpunkt liegt in der Prüfung und Beratung

von Komplexträgern, Wohlfahrtsverbänden sowie von Gebietskörperschaften und öffentlichen Unternehmen.

„Ich freue mich auf die gute Mischung aus vertraut und neu, die meine künftige Aufgabe mit sich bringt“, so Knauf. Er folgt damit Michael Wendt, der 15 Jahre die Niederlassung in Ratingen erfolgreich geführt hat und sich nun verstärkt seinen Aufgaben innerhalb der Curacon-Geschäftsführung widmet.



IMPRESSUM

Stand: Februar 2019

Herausgeber: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Redakt. Verantwort.: Matthias Borchers (Geschäftsführender Partner CURACON GmbH)



Curacon GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.curacon.de

Berlin • Darmstadt • Freiburg • Hamburg • Hannover • Leipzig • München • Münster • Nürnberg • Ratingen • Rendsburg • Saarbrücken • Stuttgart